

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren

für

Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG), des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzmaden am 12.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Holzmaden stehen, sowie für die Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen.
- (2) Straßen gemäß dieser Satzung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, im Sinne von § 2 StrG.

§ 2

Erlaubnispflicht

Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung

- (1) Der Erlaubnisantrag ist mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Inanspruchnahme, bei der Gemeinde Holzmaden zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nach Erlaubniserteilung ergehen. Maßgebend für Befristung, Widerruf und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis sind jeweils die hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 4

Gebührenpflicht und Bemessungsgrundsätze

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung unbefugt ausgeübt wird.
- (2) Soweit im Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebühren oder Gebührentatbestände enthalten sind, werden diese in Anlehnung an vergleichbare Tatbestände erhoben.

- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, ferner, wenn sie ausschließlich gemeinnützigen oder allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (4) Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrages nach der Verwaltungsgebührenordnung bleibt unberührt.

§ 5

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (4) Die Gebühren für auf Zeit erteilt Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Erlaubnisinhaber oder sein Rechtsnachfolger
 - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie liegt
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für sie haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, wenn nicht der Gebührenschuldner einen späteren Nutzungsbeginn nachweist.
- (2) In den Fällen, in denen die Erlaubnis auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruht, entsteht die Gebührenschuld mit Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (3) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr bei Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre bei Jahresbeginn.
- (4) Im Fall einer unbefugt ausgeübten Sondernutzung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Wiederkehrende Jahresgebühren werden für das erste Jahr 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die folgenden Jahre jeweils zum 02. Januar fällig.

§ 9

Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden auf Antrag und gegen Rückgabe des Erlaubnisbescheides die im voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € anteilig erstattet. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

§ 10

Anwendung des KAG

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des KAG über die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12.11.1990 sowie die Änderungssatzung vom 28.11.1994 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Holzmaden, 13.11.2001
AZ:650.331

gez.
Jürgen Riehle
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren

für

Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Gebührenverzeichnis

1. Baueinrichtung, Lagerung

1.1	Bauzäune, Absperrungen, Gerüste, Geräte u. Maschinen, Baumaterial, Baugrubenumschließungen etc.	pro m ² u. Woche	2,50 €
1.2	Container	pro qm u. Tag	2,50 €
1.3	Abstellen von Fahrzeugen		
	- bis 2,8 t	pro Tag	2,50 €
	- über 2,8 t	pro Tag	5,00 €
1.4	Aufstellen von Kiosken, Verkaufswagen u. ä.	pro qm u. Tag	2,50 €

<u>2. Anbringen von Plakaten</u>	bis DIN A 0	pro Plakat u. Woche (für maximal 5 Plakate)	2,50 €
----------------------------------	-------------	--	--------

3. Straßenfeste

- bis 100 qm	pro Tag	20,00 €
- für weitere Flächen je 100 qm	pro Tag	10,00 €

5. Gebührenfreie Sondernutzungen

Plakatierung durch

- politische Parteien anlässlich von Wahlen
- Holzmadener Vereine, Organisationen und Kirchen anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen

Stand:12.11.2001